

2. Die nach der obigen Anordnung zulässige Verfügungsmöglichkeit ab 3. Januar 1955 bedeutet, daß die Kreditinstitute (gemäß § 15 Ziff. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 3. September 1951 zur Verordnung über die Schuldbuchordnung für die Deutsche Demokratische Republik nur die volkseigenen Sparkassen) von diesem Zeitpunkt an berechtigt sind, getroffene Verfügungen auf den Anteilkonten (Anteilrechte am Sammelanteil der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe) rechtswirksam einzutragen. Die Kreditinstitute sind jedoch nicht berechtigt, Selbst einen freihändigen Rückkauf oder eine Lombardierung von Anteilrechten durchzuführen.

## II. Bestimmungen für staatliche Organe, volkseigene Wirtschaft und Kreditinstitute

1. Anteilrechte an der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe dürfen nicht von nachstehenden Gläubigern, auch nicht zur Abdeckung von Forderungen, erworben werden:

Staatliche Organe (Republik, Bezirke, Kreise, Gemeinden) und deren Einrichtungen,

Betriebe der volkseigenen Wirtschaft,

Kreditinstitute.

2. Die Möglichkeit der Inbesitznahme (Verpfändungen, Pfändungen u. dgl.) von Anteil rechten lediglich als zusätzliche Sicherheit (ohne schuldbefreiende Wirkung) für Forderungen der unter Ziff. 1 aufgeführten Gläubiger bleibt unberührt. Dabei sind stille oder offene Vereinbarungen über den Verzicht auf Inanspruchnahme des sonstigen Einkommens oder Vermögens zur Abdeckung derartiger Forderungen unstatthaft.

3. a) Sind Forderungen der unter Ziff. 1 aufgeführten Gläubiger uneinbringlich, weil eine Befriedigung aus dem sonstigen Vermögen oder Einkommen (ohne Anteilrechte) nicht möglich ist und eine Haftung Dritter nicht besteht, so können sich die vorstehenden Gläubiger hinsichtlich ihrer Forderungen aus dem Anteilrecht des Schuldners ganz \* oder teilweise befriedigen. Dabei ist Voraussetzung, daß eine Zwangsvollstreckung in das sonstige Vermögen und Einkommen (ohne Anteilrechte) erfolglos geblieben ist oder ein Offenharungseid geleistet wurde.

- b) Die Kreditinstitute können bei dem Einzug von treuhänderisch verwalteten Altforderungen in eigener Zuständigkeit entscheiden, ob gerichtliche Maßnahmen erfolgversprechend sind oder unter Verzicht darauf angebotene Anteilrechte an der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe zur Abdeckung von Altforderungen anzunehmen sind. Die Übernahme der Anteilrechte kann im Wege der freiwilligen Vereinbarung oder im Wege der Zwangsvollstreckung erfolgen.

- c) Unter den in Buchstaben a und b genannten Bedingungen ist durch den neuen Gläubiger die Umschreibung der Anteilrechte bei der anteilkontoführenden Sparkasse zu beantragen.

Die erworbenen Anteilrechte sind von den neuen Gläubigern (Ziff. 1) aus der Bilanz oder Vermögensaufstellung auszubuchen und die Löschung dieser Anteilrechte bei der anteilkontoführenden Sparkasse zu beantragen.

Die Sparkassen haben zu überwachen, daß die Löschung der Anteilrechte erfolgt.

Fällig gewordene Anleihezinsen werden hiervon nicht berührt.

## III. Verfahrensbestimmungen

1. Die für die Eintragung von Veränderungen auf den Anteilkonten zu beachtenden Bestimmungen ergeben sich aus den Bestimmungen der Verordnung vom 2. August 1951 über die Schuldbuchordnung für die Deutsche Demokratische Republik.

Nachstehende Arten von Eintragungen auf den Anteilkonten sind möglich:

- Neueintragungen, wenn der Begünstigte bei der betreffenden treuhänderischen Schuldbuchstelle noch kein Anteilrecht besitzt (§ 4 Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung);
- Übertragung bei der gleichen treuhänderischen Schuldbuchstelle oder an andere treuhänderische Schuldbuchstellen (§ 4 Abs. 2, § 6 der Ersten Durchführungsbestimmung);
- Eintragung von Vollmachten (§ 5 Abs. 3 der Ersten Durchführungsbestimmung);
- Eintragung von Beschränkungen (§§ 3, 5, 6 der Ersten Durchführungsbestimmung);
- Streichung von Vollmachten (§ 7 der Ersten Durchführungsbestimmung);
- Streichung von Beschränkungen (§ 7 der Ersten Durchführungsbestimmung).

Verfügungen über Anteilrechte gemäß Buchstaben b bis f sind gemäß § 6 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 3. September 1951 zur Verordnung über die Schuldbuchordnung für die Deutsche Demokratische Republik von dem Berechtigten zu beantragen.

Die Antragsberechtigung ist gemäß § 8 der Ersten Durchführungsbestimmung sorgfältig zu überprüfen.

### Zu Buchstaben a bis c

Die Anträge sind von den Berechtigten schriftlich auf den dafür vorgesehenen Vordrucken zu stellen.

### Zu Buchst. d

Für die Eintragung von Beschränkungen, wie Verfügung durch Abtretung oder Verpfändung, Pfändungen u. dgl.,

Beschränkungen gemäß § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 3 der Ersten Durchführungsbestimmung,

sind die Anträge formlos, jedoch schriftlich zu stellen, soweit keine amtlichen Vordrucke verwendet werden (z. B. bei Pfändungen).

### Zu Buchstaben e und f

Die Anträge sind formlos schriftlich zu stellen, soweit keine amtlichen Vordrucke verwendet werden (Aufhebung von Pfändungen u. ä.).

2. a) Übertragungen von einer Schuldbuchstelle auf eine andere Schuldbuchstelle innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik und des demokratischen Sektors von Groß-Berlin sind gemäß § 4 Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 3. September 1951 zur Verordnung über die Schuldbuchordnung für die Deutsche Demokratische Republik ab 3. Januar 1955 möglich.